

# Statuten

Schweizerischer Konsumentenbund  
mit Sitz in Luzern

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerischer Konsumentenbund» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Interessen von Privatpersonen (Konsumentinnen und Konsumenten) und KMU in der Schweiz mittels Beratung, Information und Unterstützung.  
Der Verein ist gemeinnützig.

## 3. Mitgliedschaft

Vereinsmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

## 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt  
a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod  
b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zuhänden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.  
Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid nicht weiterziehen.

## 6. Mittel

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Schenkungen und Zuwendungen, sowie den Erlösen aus dem Webshop.

## 7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## 9. Die Mitgliederversammlung

Als oberstes Organ des Vereins hat die Mitgliederversammlung die folgenden Aufgaben:  
a) Festsetzung und Änderung der Statuten  
b) Auflösung des Vereins  
c) Déchargeerteilung an den Vorstand  
d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget

Eine Mitgliederversammlung wird nur einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB). In diesem Fall werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Falls keine Mitgliederversammlung einberufen wird, erfolgt stattdessen jährlich eine Urabstimmung.

## **10. Urabstimmung**

Die Mitglieder können ausserhalb einer Versammlung im Rahmen einer Urabstimmung auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

Der Vorstand ordnet die Urabstimmung an und bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag). Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Wahltag über die offiziellen Publikationsorgane des Vereins unter Angabe der Gegenstände der Abstimmung, des Wahltags und des Abstimmungsverfahrens.

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung. Leer eingereichte Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt. Gehen keine Stimmen ein und bei Stimmengleichheit, gelten die Anträge des Vorstandes als genehmigt.

Das Ergebnis der Urabstimmung wird in den offiziellen Publikationsorganen des Vereins publiziert.

## **11. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die den Verein nach aussen vertreten und die laufenden Geschäfte führen. Er wählt seine Mitglieder selbst, konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere einen Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

## **12. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

## **13. Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, insbesondere über:

- a) Fragen der Vereinsführung
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- e) Ausarbeitung von Reglementen
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

## **14. Décharge / Genehmigung**

Der Vorstand publiziert in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget auf der Verbandshomepage. Die genannten Dokumente können auf der Geschäftsstelle des Vereins auf Anmeldung eingesehen werden.

Die Déchargeerteilung und die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget erfolgen an der Mitgliederversammlung oder auf dem Weg der Urabstimmung.

## **15. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **16. Mitteilungen an die Mitglieder**

Die Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder erfolgen in den offiziellen Publikationsorganen des Vereins.

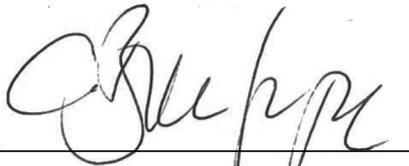
## 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 22. August 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Dezember 2022.

Im Namen des Schweizerischen Konsumentenbundes

Luzern, den 22. August 2023

Präsidentin des Vorstands:



---

(Cornelia Theresia Brun Grampe)

Mitglied des Vorstands:



---

(Patrick Dütschler)

---

### Schweizerischer Konsumentenbund

Murbacherstrasse 19 | 6003 Luzern | Tel. 031 343 10 10  
info@konsumentenbund.ch | www.konsumentenbund.ch